



Schriftliche Stellungnahme
Arbeitgeberverband Gesamtmetall e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. September 2022 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld
und anderer Regelungen**
20/3494

Siehe Anlage

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen

Sozialpolitik

23. September 2022

- Durch die Krisenregelungen beim Kurzarbeitergeld konnten Millionen von Arbeitsplätzen in Deutschland erhalten werden, die sonst pandemie- oder rezessionsbedingt weggefallen wären. Das Kurzarbeitergeld war die einzige Maßnahme, die – im Gegensatz zu den Wirtschaftshilfen – sofort gewirkt hat.
- Um rechtzeitig und schnellstmöglich auf eine akute Gasmangellage reagieren zu können und Arbeitsplätze mithilfe des Kurzarbeitergeldes zu sichern, müssen die Krisenregelungen des Kurzarbeitergeldes kurzfristig – ohne ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren – in Kraft gesetzt werden können. Eine staatlich verordnete Gas-Rationierung für die Industrie könnte zum schlimmsten Wirtschaftseinbruch seit dem Zweiten Weltkrieg führen. Im Falle einer Gasmangellage wird es dringend erforderlich, die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld – insbesondere die vollständige Sozialversicherungsbeitragsersatzung – schnellstmöglich per Verordnung zu reaktivieren.
- Dieser Ausgangslage wird durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den bis zum 30. Juni 2023 befristeten Verordnungsermächtigungen ausreichend Rechnung getragen. Der Entwurf ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen ist insgesamt zu begrüßen. Die Einführung der geplanten Verordnungsermächtigungen wird der Bundesregierung die notwendige Flexibilität verschaffen, auf den möglichen Verlauf der Energiekrise – insbesondere auf eine akute Gasmangellage mit massiven Produktionsstopps und Lieferkettenabbrüchen – angemessen und zeitnah zu reagieren. Es ist daher angezeigt, dass die Bundesregierung die geplanten Verordnungsermächtigungen nach ihrer Verabschiedung im Krisenfall auch entsprechend nutzt.

Die Verkürzung der Geltungsdauer der geplanten Verordnungsermächtigungen ist unproblematisch. Die geplanten Verordnungsermächtigungen in § 109 SGB III-E (mit Ausnahme der unbefristeten Bezugsdauerverlängerung in § 109 Abs. 4 SGB III-E) sowie § 11a AÜG-E sind bis zum 30. Juni 2023 befristet, obwohl in einem Vorentwurf noch eine Befristung bis zum 30. Juni 2024 vorgesehen war. Dieser kürzere Geltungszeitraum ist nicht nachteilig, da dieses Gesetzgebungsverfahren den Willen der Bundesregierung widerspiegelt, die benötigten Verordnungsermächtigungen – wenn notwendig – kurzfristig gesetzlich zu verlängern. Sollte es aufgrund der jeweiligen Arbeitsmarktsituation erforderlich sein, ist eine Verlängerung auch im Jahr 2023 noch unproblematisch möglich.

Es ist sehr sinnvoll, die vollständige Erstattung des Sozialaufwands per Verordnungsermächtigung (§ 109 Abs. 6 SGB III-E) zu ermöglichen. Insbesondere im Fall der Ausrufung der dritten Stufe des Notfallplans Gas („Notfallstufe“) ist die vollständige Erstattung der vom Arbeitgeber während des Kurzarbeitergeldbezugs zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge dringend erforderlich. Diese Regelung ist unerlässlich, um dann Millionen von Arbeitsplätzen zu sichern.

Sehr zu begrüßen ist außerdem der Umstand, dass die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen ausdrücklich die Bundesregierung und nicht lediglich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dazu berechtigen sollen, entsprechende Krisenregelungen einzuführen.

Die Entscheidung über die Einführung sollte dem Willen der gesamten Koalition entsprechen.

Zu bemängeln ist lediglich die Tatsache, dass – anders als im ursprünglichen Entwurf vorgesehen – für die Nichtanrechnung des Entgelts von während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügigen Nebentätigkeiten keine dauerhafte gesetzliche Regelung in § 106 Abs. 3 SGB III geschaffen werden soll. Dies hätte den administrativen Aufwand für die KuG-Abrechnung sowohl für die Betriebe als auch für die Bundesagentur für Arbeit verringert und mehr Anreize für Beschäftigte geschaffen, durch Kurzarbeit entstandene Entgeltausfälle selbst auszugleichen.